

Argumente gegen die Initiative "für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr"

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Appendix**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **163 (1997)**

Heft 4

PDF erstellt am: **24.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Nein zur Exportverhinderung

Nein zum Abbau von Arbeitsplätzen

Wer ist die AWM?

Die «Arbeitsgemeinschaft für eine wirksame und friedenssichernde Milizarmee» (AWM), gegründet 1983, ist ein Zusammenschluss von gesamtschweizerisch organisierten, an militärpolitischen Fragestellungen interessierten Organisationen und Verbänden. Die AWM hat zum Zweck, vor dem Hintergrund tiefgreifender politischer Veränderungen und deren Auswirkungen und Folgen für die Schweiz durch sachliche Information und geeignete Massnahmen die Wehrbereitschaft des Schweizer Volkes zu fördern. Die AWM behält sich vor, zu Fragen nationaler Bedeutung geschlossen ihre Meinung kundzutun. Sie anerkennt dabei die Autonomie der einzelnen Mitglieder.

Der AWM sind folgende Organisationen angeschlossen:

- Aktion BEREIT – PRET – PRONTO (ABPP), Basel
- Action pour une armée digne de ce nom (AddN)
- Arbeitsgemeinschaft von Christen und Juden für Frieden, Freiheit und Armee (ACJF), Luzern
- Arbeitsgruppe Napf, Bern
- AVIA-Flieger
- AVIA-Flab
- Comité Romand pour une Défense Nationale Crédible (CRDC), Pully
- Genossenschaft «Schweizer Soldat», Luzern
- Gesellschaft für sachliche Armeeformationen (ARCH), Zollikon
- Aargauische Vaterländische Vereinigung (AVV), Aarau
- Berner Komitee für eine glaubwürdige Landesverteidigung (BekoM), Bern
- Gesellschaft für militärhistorische Studienreisen (GMS), Zürich
- Forum Jugend und Armee Schweiz (FJA)
- Forum Flugplatz Dübendorf, Dübendorf
- Interessengemeinschaft für eine starke und glaubwürdige Armee (ISGA), St. Gallen
- Kantonale Offiziersgesellschaft Zug (KOG), Zug
- Kantonale Offiziersgesellschaft Zürich (KOG), Zürich
- Komitee «Jungfreisinnige für eine glaubwürdige Armee»
- Konferenz der kantonalen Militärdirektoren, Schaffhausen
- Landeskonferenz der militärischen Dachverbände
- Ostschweizer Komitee für eine glaubwürdige Landesverteidigung (KOGLA), Wil (SG)
- Pro Libertate, Bern
- Protector Aero, Interlaken
- Redressement National (RN), Zürich
- Schweizerischer Schützenverein (SSV), Luzern
- Schweizerische Arbeitsgemeinschaft «Frau und Sicherheitspolitik» (SAFS)
- Schweizer Armeeveteranen, Bern
- Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)
- Schweizerische Offiziersgesellschaft (SOG)
- Schweizerische Gesellschaft Technik und Armee (STA)
- Studententforum für Politik, Wirtschaft und Gesellschaft
- Schweizerischer Unteroffiziersverband (SUOV)
- Schweizerischer Verband der Angehörigen des MFD
- Schweizerzeit, Flaach
- Verein zur Förderung des Wehrwillens und der Wehrwissenschaft (VFWW), Zürich
- Vereinigung der Redaktoren Schweizer Militär-Zeitschriften (VRSMZ), Kloten
- VPOD SF BABLW, Emmen

Ich bestelle weitere _____ Ex. dieses Argumentariums/ _____ weitere Unterlagen zur Initiative.

Adresse: _____

Einsenden an: AWM, Postfach 14, 3001 Bern 15

AWM

Arbeitsgemeinschaft für eine wirksame Milizarmee

Postfach 14

3000 Bern 15

PC 30-3154-8

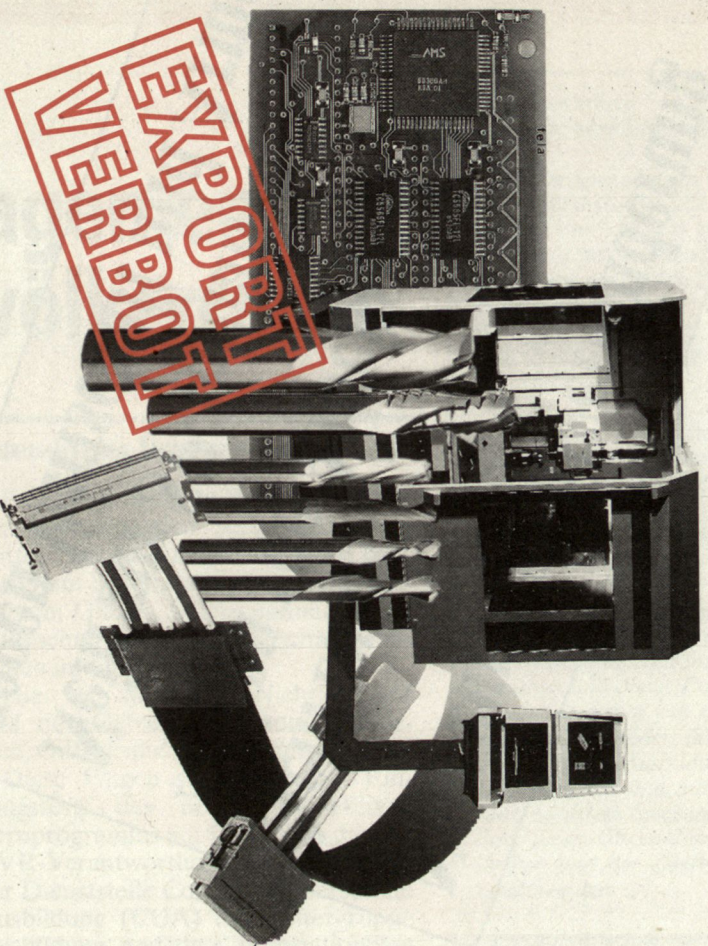
Nein zur Exportverhinderung
Nein zum Abbau von Arbeitsplätzen
Nein zur SP-Initiative
Nein zur Wirtschaft und Armee gegen

Argumente gegen die Initiative «für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr»

Bern im März 1997

Beilage zur ASMZ 4/97

Das sind Schweizer Qualitätsprodukte



- Die Initiative «für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr» verbietet die Ausfuhr aller Güter, die sowohl für zivile als auch militärische Zwecke verwendet werden können. Sie ist deshalb eine Exportverhinderungs-Initiative.
- Der Export ist für die Schweiz lebenswichtig, denn unser Land verdient jeden zweiten Franken im Ausland.
- Der Dienstleistungs- und Technologiestandort Schweiz wird durch das radikale Begehren in Frage gestellt.
- Die Exportverhinderungs-Initiative gefährdet Tausende von Arbeitsplätzen.

Austruf von konventionellen Waffensystemen 1988 bis 1996

Welthandelsübersicht (Auszug)

	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995
CH	76	154	192	386	330	51	73	132
NL	626	525	226	306	316	385	588	448
BRD	1 241	814	1 677	2 520	1 503	1 686	2 483	1 964
GB	1 704	2 710	1 456	1 143	1 099	1 213	1 493	1 663
China	2 161	1 009	1 249	1 104	1 158	1 284	744	868
Frankreich	2 403	2 846	2 129	1 071	1 308	1 368	1 021	815
USA	12 204	11 848	10 822	12 568	13 794	12 802	12 821	9 894
SU/Russland	14 658	14 310	9 724	4 657	2 841	3 631	962	3 905
Übrige	4 961	3 917	2 497	2 064	2 183	2 324	2 657	3 108
Total	40 034	38 133	29 972	25 819	24 532	24 744	22 842	22 797

NB: Hier sind nur die **eigentlichen Rüstungsgüter** im engeren Sinne (KMG 1972) erfasst; die Initiative «für ein Waffenausfuhrverbot» will darüber hinaus **alle Dual-use-Güter dem Verbotregime unterstellen (Art. 3).**

Angaben in Mio. US\$; Quelle: SIPRI Yearbook 1992, 1996.

Schweizer Kriegsmaterialexporte 1996

Im Jahre **1996 betrug der Gesamtwert des exportierten Schweizer Kriegs-materials** (Regime noch nach altem Gesetz) 232,94 Millionen Franken. Dies entspricht einem Anteil von 0,23% (1995: 0,15%) an der gesamten Waren-ausfuhr der Schweizer Wirtschaft.

Die grössten Abnehmer waren Oman mit 65,42 Millionen Franken, Deutsch-land mit 33,82 Mio., die USA mit 27,72 Mio., Österreich mit 11,2 Mio., Frank-reich mit 9,98 Mio. und Schweden mit 9,32 Millionen Franken.

Weitere grössere Abnehmerländer waren: Grossbritannien, Italien, Kanada, Belgien, Niederlande, Norwegen, Singapur, Indien etc.

Quelle: EMD, 1997.

Ein weiterer Beitrag zur Armeeabschaffung in Raten

Warum sollte einem ausländischen Staat verboten werden, in der neutralen Schweiz Rüstungsgüter zu beschaffen? Wohl nur, weil jede Waffe und jede Armee des Teufels sein soll.

Schlag gegen die Armee

Nicht zufällig sind die Vertreter dieser Initiative Seite an Seite mit den Armeeabschaffern der GSa gegen die Waffenplätze und gegen die Beschaffung des F/A-18 angetreten. **Einmal mehr geht es gegen die Armee und gegen die Sicherheit der Schweiz.**

Steter Tropfen höhlt den Stein ...

Neben den Sozialdemokraten steckt die «Arbeitsgemeinschaft für Rüstungskontrolle und ein Waffenausfuhrverbot» (ARW) hinter dieser Initiative. Beide Gruppen sammeln Unterschriften für eine Initiative zur Halbierung der Armee; gescheitert ist jüngst die Unterschriftensammlung für eine Initiative zur Abschaffung des Militärpflichtersatzes; angekündigt sind Initiativen

- zur Abschaffung des Zivilschutzes,
- zur Abschaffung der Allgemeinen Wehrpflicht,
- zu einer Schweiz ohne Beteiligung an einer europäischen Militärstruktur,
- zur Abschaffung der Armee (zweite Auflage).

Unser neues Kriegsmaterialgesetz ist eines der strengsten der Welt – es verhindert fragwürdige Geschäfte ausreichend. Die Initiative der Armeegegner kann getrost abgelehnt werden.

- **Armeeabschaffung in Raten? – Nein!**

Haben Sie gewusst?

Prepregs und Composites werden aus faser- oder fadenförmigen Materialien in der Schweiz hergestellt. Man verwendet sie zur Fertigung von Fischerruten, Tennisrackets, Skis und Schiffsrümpfen.

Die Schweiz ist ein führendes Land im Werkzeugmaschinenbau: Dreh-, Fräs- und Schleifmaschinen. Diese kommen im Automobilbau, bei der Herstellung von Haushaltgeräten, Uhren, Textilmaschinen und bei vielem mehr zum Einsatz.

In der Schweiz werden zahlreiche elektronische Schaltungen, Hochleistungsrechner und Computersteuerungen entwickelt und hergestellt. Beispielsweise kommen Analog/Digital- und Digital/Analog-Wandler in CD-Playern, in der Computerindustrie und für Industriesteuerungen zum Einsatz.

Bohrer und Fräser sind Werkzeuge, wie sie in der Schweiz in zahlreichen Firmen hergestellt werden. Sämtliche Industrien sowie zahlreiche mittlere und kleine Unternehmen benötigen sie als unverzichtbare Hilfsmittel. Für Tausende von Heim- und Hobbyhandwerkern sind sie unentbehrlich.

Mehrere Firmen stellen in der Schweiz Lichtwellenkabel mit optischen Fasern her. Sie dienen der Übermittlung von Sprache und Daten und kommen bei TV-Kabelnetzen, in der Computerindustrie und in der Gebäudeinstallations-technik zum Einsatz.

Oszilloskope sind Messgeräte, die beispielsweise für TV- und Radioreparaturen gebraucht werden. Sie werden in der Schweiz hergestellt.

Dinitrat-Gemische und andere chemische Wirkstoffe finden sich in zahlreichen chemischen Produkten, unter anderem auch in Medikamenten.

- **Schon bald könnte der Export dieser Güter verboten werden – die Initiative für ein Waffenausfuhrverbot verlangt das.**
- **Die exportabhängige Schweizer Industrie und ihre Zulieferer sind dadurch in ihrer Existenz gefährdet.**

Produkte können zivile und militärische Anwendungen haben (Dual-use Güter)

Prepregs und Composites können auch zur Herstellung von Helmen, als ballistischer Schutz oder zum Bau von Schiffsrümpfen von Militärschiffen verwendet werden.

Werkzeugmaschinen werden auch zur Herstellung von Waffen aller Art, von Panzern, Flugzeugen und Waffenbestandteilen benutzt.

Elektronische Schaltungen, Hochleistungsrechner und Computersteuerungen können auch als Prüfergeräte für militärische Ausbildungssimulatoren, in Feuerleitsystemen und für die Lösung von Armeelogistik-Belangen eingesetzt werden.

Bohrer und Fräser werden auch für den Unterhalt und die Reparatur von militärischen Ausrüstungen (Camions, Panzern und Flugzeugen etc.) benötigt.

Lichtwellenkabel mit optischen Fasern dienen auch im militärischen Bereich zum Beispiel in Führungs- und Kommandosystemen zur Übermittlung von Daten und Sprachen. Oszilloskope werden auch zur Entwicklung von Waffen verwendet.

Mit Dinitrat-Gemischen und anderen chemischen Wirkstoffen kann man auch Sprengstoffe und chemische Waffen herstellen.

- Die Initiative «für ein Verbot der Kriegsmaterial-ausfuhr» verbietet die Ausfuhr aller Güter, die sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke verwendet werden können.¹
- In einem Land, das jeden zweiten Franken im Export verdient, ist dies ein Anschlag auf die ganze Wirtschaft!

¹ «Falls der Erwerber diese für kriegerische Zwecke verwenden will».

Schwächung unserer Eigenständigkeit

Den Willen zur Verteidigung im Notfall haben Bundesrat, Parlament und das Schweizer Volk wiederholt zum Ausdruck gebracht. Er kommt beispielsweise in den Volksabstimmungen über die Armee von 1989 und 1993 klar zum Ausdruck. Die Versorgung der Armee mit Ausrüstungsmaterial und mit Waffen ist Voraussetzung für unsere Verteidigungsfähigkeit.

Schweizer Armee mit Material aus dem Ausland ...

Ein totales Ausfuhrverbot würde die Herstellung von Rüstungsgütern in der Schweiz verunmöglichen. Einmal würde allen Schweizer Firmen der Export von Material und Rüstungsgütern verboten. Aber auch die Produktion für die eigene Armee käme über kurz oder lang zum Erliegen, weil sie preislich nicht mehr zu bezahlen wäre. Unsere Armee müsste sich also im Ausland eindecken – eine totale Auslandsabhängigkeit ausgerechnet im Bereich der Landesverteidigung wäre die Folge.

Beeinträchtigung der Versorgung der Armee

Auch die Fähigkeit zum Unterhalt und zur Reparatur von anspruchsvollem Material für unsere Armee wäre bei einer Annahme der Initiative massiv beeinträchtigt, weil das Know-how verloren geht. Daraus würden höhere Kosten resultieren, indem mehr bundeseigenes Berufspersonal eingesetzt werden müsste. Bestimmte Reparaturarbeiten müssten ins Ausland vergeben werden.

- Wir wollen nicht auch noch unsere Armee vom Ausland abhängig machen!

Kauf- und Verkauf von Waffen: im Einklang mit dem Völkerrecht

Das Recht auf Selbstverteidigung wird den Nationen vom Völkerrecht garantiert: «Nothing in the present charter shall impair the inherent right of individual and collective self-defense if an armed attack occurs (...)» (Art. 51 der UNO-Charta).

Verteidigung braucht Waffen ...

Wer zur Verteidigung berechtigt ist, darf sich dazu auch die nötige Ausrüstung beschaffen, das heisst selber herstellen oder auf dem Weltmarkt kaufen. Auch die Schweiz selbst soll nach dem Willen der Initianten ihre Rüstungsgüter im Ausland kaufen dürfen. Wieso soll sie dann andere Länder daran hindern, ihrerseits Rüstungsmaterial in der Schweiz zu erwerben?

Weniger Waffen heisst nicht weniger Konflikte

Dass die Unterbindung von Waffenzufuhren Konflikte weder zu verhindern noch zu verkürzen oder zu entschärfen vermag, zeigen uns verschiedene Konflikte und Kriege täglich, am intensivsten der unbewältigte Konflikt im ehemaligen Jugoslawien, den auch mehrjährige totale Waffenembargos nicht zu entschärfen vermochten.

Das alles schliesst selbstverständlich nicht aus, dass der Handel mit klar definierten Rüstungsgütern gesetzlich kontrolliert wird. Die Schweiz tut das schon heute mit einem der weltweit strengsten Kriegsmaterialgesetze.

- Ein Schweizer Waffenausfuhrverbot bringt kein Land dem Weltfrieden näher!
- Auch andere Länder haben das Recht, sich zu verteidigen!

Die Volksinitiative «für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr» im Wortlaut:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

«Art. 40^{bis} (neu)

1. Der Bund fördert und unterstützt internationale Bestrebungen zur Eindämmung des Kriegsmaterialhandels und zur Rüstungsbeschränkung zugunsten der sozialen Entwicklung.
2. Ausfuhr, Durchfuhr und Vermittlung von Kriegsmaterial und Dienstleistungen, die ausschliesslich kriegstechnischen Zwecken dienen, sowie dazu nötige Finanzierungsgeschäfte sind untersagt. Die Herstellung von Kriegsmaterial bedarf einer Bewilligung.
3. Ausfuhr, Durchfuhr und Vermittlung von Gütern und Dienstleistungen, die sowohl für militärische wie zivile Zwecke verwendet werden können, sowie dazu nötige Finanzierungsgeschäfte sind untersagt, falls der Erwerber diese für kriegstechnische Zwecke verwenden will.
4. Dem Verbot unterliegen auch Umgehungsgeschäfte, insbesondere
 - a) Geschäfte über Niederlassungen im Ausland und in Kooperation mit ausländischen Firmen;
 - b) die Lieferung oder Vermittlung von Produktionseinrichtungen, Lizenzen und technischen Daten, die für Entwicklung oder Herstellung von Kriegsmaterial und Massenvernichtungsmitteln unerlässlich sind.
5. Eine verwaltungsunabhängige Kommission des Bundes ist mit dem Vollzug betraut. Sie ist insbesondere befugt:
 - a) einzugreifen, wenn der Verdacht einer Verletzung von Absatz 3 oder 4 besteht;
 - b) die Friedensverträglichkeit technologischer Entwicklungen zu bewerten;
 - c) Inspektionen und Nachkontrollen durchzuführen.
6. Die Bundesgesetzgebung regelt das Nähere. Sie kann Geschäfte nach den Absätzen 3 und 4 einer Bewilligungs- oder Meldepflicht unterstellen. Sie stellt Verstösse gegen die Absätze 2 bis 4 unter Strafe.

Artikel 41 Absätze 2, 3 und 4 aufgehoben.»

- Bundesrat und Parlament empfehlen die Verwerfung dieser extremen Initiative!
- Bundesrat und Parlament haben 1996 das wirksame schweizerische Kriegsmaterialgesetz verschärft und das Güterkontrollgesetz verabschiedet!

Verschärftes Kriegsmaterialgesetz – neues Güterkontrollgesetz

1996 haben Bundesrat und Parlament im **Kriegsmaterialgesetz (KMG)** und im **Güterkontrollgesetz (GKG)** eine Exportkontrolle eingeführt, die international zu den strengsten gehört:

- Das KMG kontrolliert den **Export von Waffen und Munition**.
- Das GKG kontrolliert den **Export von bestimmten zivil und militärisch verwendbaren Gütern (Dual-use-Güter)**.

Strenge Exportkontrollen

Das KMG kontrolliert die **Herstellung** und den **Handel** mit Kriegsmaterial und entsprechenden Technologien. Neu werden auch die **Vermittlungsgeschäfte** und der **Technologietransfer** erfasst. Eine Bewilligung des Bundes benötigt, wer

- Kriegsmaterial **herstellt**,
 - mit Kriegsmaterial **handelt**,
 - Kriegsmaterial **vermittelt**,
 - Kriegsmaterial in der Schweiz **einführt, ausführt oder durch die Schweiz führt**,
 - **Immateriälgüter** (Lizenzen usw.) und Know-how ins Ausland **überträgt**.
- Herstellung, Handel und Vertrieb von Massenvernichtungswaffen und Personenminen sind in der Schweiz überhaupt verboten.

● **KMG und GKG sind ausreichend streng!**

- Sie verhindern, dass die Schweiz in **Kriegsgewinnlergeschäfte** verwickelt wird oder Schweizer Rüstungsgüter in falsche Hände geraten!

Unser Rüstungsexport: weniger als 1% des Weltrüstungsgeschäftes

Der Vorwurf, die Schweiz trage mit ihren Rüstungsexporten zum Unfrieden der Welt bei, ist **unhaltbar**. Der Anteil der Schweiz betrug in den letzten Jahren immer **deutlich weniger als 1% der weltweit gehandelten militärischen Güter**. Grossmehreheitlich waren europäische Demokratien wie Deutschland die Abnehmer von schweizerischen Kriegsmaterialexporten.

Schweizer Waffenausfuhr – seit 1972 kontrolliert!

Seit 1972 hat die Schweiz ein **Kriegsmaterialgesetz**. Dieses wurde 1996 verschärft. Es regelt die Waffenausfuhr klar: Schweizer Waffen dürfen nicht in Kriegsgebiete geliefert werden. Eine Initiative für «vermehrte Rüstungskontrolle und ein Waffenausfuhrverbot» wurde 1972 verworfen. Die Ausfuhr von bestimmten Gütern, die sowohl zivile wie militärische Verwendungen haben, wird im neuen **Güterkontrollgesetz** geregelt. Bewährte **Regelungen bestehen und Lücken wurden jüngst geschlossen**.

Menschen, nicht Waffen ...

Friede wird durch Menschen bedroht, nicht durch Waffen. **40 000 tote Bewohner Ruandas im Viktoriasee – die meisten durch Messer, Keulen und andere primitive Waffen umgebracht – beweisen, dass Konflikte nicht durch moderne Rüstungsgüter verursacht werden**. Andererseits zeigen 50 Jahre Frieden im hochgerüsteten Europa des Kalten Krieges, dass die Gleichung Waffe = Krieg in dieser Form nicht stimmt.

- Ein Schweizer Rüstungsexportverbot bliebe ohne Wirkung für den Weltfrieden – zerstört aber Schweizer Arbeitsplätze!

Schädigung des Technologiestandortes Schweiz

Die Einstellung jeder Rüstungsproduktion in der Schweiz wäre absehbar und von den Initianten auch gewollt. Die Initiative beeinträchtigt aber auch **Forschung und Entwicklung**. Nur noch was «friedensvertraglich» ist, dürfte in der Schweiz entwickelt und exportiert werden.

High-Tech ist Dual Use ...

Es jedoch ist eine Binsenwahrheit, dass der **Gewinn an ziviler Technologie** aus den High-Tech-Bereichen der Rüstung beträchtlich war und ist. Welt- raumtechnologie (Bsp. Raketen und Satelliten), aber auch so alltägliche Güter wie Geländefahrzeuge, Radar, Düsenantriebe und anderes **mehr wurden** zuerst für militärische Anwendungen entwickelt. Mehr noch: **Die meisten zivilen High-Tech-Produkte** können auf irgend eine Art militärisch nutz- bar gemacht werden.

Welches Produkt ist friedensvertraglich?

Derartige Technologiegewinne gingen der Schweizer Wirtschaft **für alle Zukunft verloren**. Die erwähnte, mit den Kontrollen beauftragte Kommission hätte sogar die Befugnis, die «**Friedensvertraglichkeit technologischer Entwicklungen**» zu beurteilen. Mit dieser Kompetenz hat die Kommission den Zutritt zu allen **Labors, Forschungs- und Entwicklungsabteilungen** der Schweizer Industrie: **Neuentwicklungen würden von ihrem Ja oder Nein abhängen**.

- **In den Forschungs- und Entwicklungsstellen der Wirtschaft haben Pazifisten und Saubermänner nichts verloren!**

Strenge Bewilligungskriterien

Auslandsgeschäfte mit Rüstungsgütern werden vom Bund gemäss KMG ab 1997 **nur bewilligt**, wenn diese

- dem **Völkerrecht**,
- den **internationalen Verpflichtungen** und
- den **Grundsätzen der schweizerischen Aussenpolitik** nicht widerspre- chen.

Die Schweizer Aussenpolitik ist folgenden Grundsätzen verpflichtet: «**Wah- rung und Förderung von Sicherheit und Frieden, Förderung von Men- schenrechten, Demokratie und Rechtsstaat, Förderung der Wohlfahrt, Abbau sozialer Gegensätze, Schutz der natürlichen Grundlagen.**»

Embargo für Krisengebiete

Um dem Gesetz oder Beschlüssen der internationalen Gemeinschaft Rech- nung zu tragen, kann der Bundesrat zusätzlich jederzeit Ausfuhrverbote (Em- bargo) für bestimmte Länder verhängen.

Hohe Strafen

Wer gegen das KMG verstösst, kann mit Bussen von bis zu 5 Millionen Fran- ken und mit Zuchthausstrafen von bis zu zehn Jahren bestraft werden.

- **Die Schweiz als Land der Guten Dienste hat wirk- same Gesetze für den Handel mit Rüstungsgütern!**
- **Die Schweiz hat eine international mustergültige Haltung bezüglich des Handels mit militärischen Gütern!**

Extreme Initiative – radikale Folgen für die Schweiz

Unsere Gesetze gelten den Initianten wenig. Sie wollen mehr. Die Initianten behaupten zwar, nur die Ausfuhr von Kriegsmaterial verbieten zu wollen. Ihre Initiative ist aber derart extrem formuliert, dass sie für die **gesamte Exportwirtschaft radikale Folgen haben würde.**

Ganze Exportwirtschaft bedroht

Die Waffenaustuhrverbots-Initiative will den Export von allen Gütern und Dienstleistungen untersagen, **«die sowohl für militärische wie zivile Zwecke verwendet werden können»**. Absatz 3 der Initiative ermöglicht somit die **Blockierung unserer Ausfuhr von allen Gütern**, die sowohl für militärische wie für zivile Zwecke verwendbar sind. Entscheidend ist nur **«falls der Erwerber diese für kriegstechnische Zwecke verwenden will»**. Ein Exportsegment von vielen Milliarden Franken und Tausenden von Produkten und Komponenten ist betroffen.

Wenn die Kontrolleure kommen ...

Ob der Käufer Werkzeugmaschinen, elektronische Komponenten, Chemikalien, Mikrochips, Bauteile, Schmiermittel oder hochwertige Kunststoffe und anderes mehr für **«kriegstechnische Zwecke»** verwenden will, würde eine **«verwaltungsunabhängige Kommission»** beurteilen. Sie hätte Inspektionsrecht und könnte entscheiden, ob technologische Entwicklungen **«friedensverträglich»** seien oder nicht. Willkür und massive Staatseingriffe in die Wirtschaft wären die Folgen.

Dabei ist die Ausfuhr von Rüstungsgütern im weltweit wohl schärfsten, 1996 revidierten Schweizer Kriegsmaterialgesetz geregelt.

- Statt wirksameren Gesetzen droht totale staatliche Kontrolle!

200 000 arbeitslose Schweizer und Schweizerinnen sind genug

In der Schweiz gibt es keine eigentliche **«Rüstungsindustrie»** – die Regiebetriebe des Bundes ausgenommen. An der Entwicklung und Produktion von Gütern, Systemen und auch von Rüstungsmaterial sind immer **mehrere zivile Unternehmen beteiligt.**

Teure Kontrollbürokratie

Alle Produkte, inklusive Komponenten und Bestandteile, die theoretisch für militärische Zwecke verwendet werden könnten, müssten erfasst und ihre Ausfuhr bewilligt oder verboten werden. Diese Aufgabe könnte die erwähnte verwaltungsunabhängige Kommission allein nie bewältigen. **Die totale Kontrolle mit Hunderten von teuren Beamten über die Exportindustrie und über ihre Zulieferfirmen wären dazu nötig.**

20 000 oder mehr «blaue Briefe» ...

Falls die Initiative angenommen würde, wäre ein genereller Exportrückgang absehbar: **Eine nicht absehbare Zahl von Arbeitsplätzen – Spezialisten sprechen von Zehntausenden – wäre bedroht.** Die Rezession würde verstärkt, dem Staat entgingen Steuereinnahmen und das Bundesdefizit würde weiter wachsen.

- Die Exportverhinderungsinitiative bedeutet staatlich geförderte Arbeitsplatzvernichtung!
- Kriegsmaterialgesetz und Güterkontrollgesetz gewährleisten ausreichende Kontrolle, ohne dass unnötigerweise weitere Arbeitsplätze zerstört werden!